

Beitragsordnung des Fördervereins der Ortsgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wilsnack e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt oder zugesandt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Über die Verwendung gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag Rechenschaft ab.

§ 3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 24,00 €.
- (2) Jedem Fördermitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben
- (5) Zusätzlich entstehende Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden.
- (6) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es nach einem Ablauf von 14 Tagen in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden

Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung und jede weitere erhoben.

§ 4 Fälligkeiten der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 24.01.2019 in Kraft.
Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 23.01.2019.



1. Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Kassenwart



1. Beisitzer



2. Beisitzer